



Safety bei Swisscom

Regel "Einkauf (Maschinen, Geräte, PSA)" (053)

© SiBe Safety Swisscom Konzern



Safety bei Swisscom

Regel "Einkauf (Maschinen, Geräte, PSA)" (053)



Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV), Art. 24 "Grundsatz"

Sicherheit beginnt beim Einkauf. Deshalb ist bei der Auswahl und Beschaffung von Arbeitsmitteln (Maschinen, Geräten, PSA) darauf zu achten, dass sie die gesetzlichen Anforderungen erfüllen:

- ¹Es dürfen nur Arbeitsmittel eingesetzt werden, die bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung und bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer nicht gefährden
- ²Die Anforderung gilt insbesondere als erfüllt, wenn der Arbeitsgeber Arbeitsmittel einsetzt, welche die Bestimmungen der entsprechenden Erlasse für das Inverkehrbringen enthalten





Safety bei Swisscom

Regel "Einkauf (Maschinen, Geräte, PSA)" (053)



Konformitätserklärung (KE)

Mit der KE wird bestätigt, dass die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen erfüllt sind und die verkauften Produkte gemäss dem **Stand der Technik** gebaut wurden.:

- Bei der Beschaffung von techn. Einrichtungen, Maschinen, Geräten und PSA **muss zwingend** eine KE beiliegen
- Verantwortlich für die Erstellung der KE und Betriebsanleitung ist der **Hersteller oder Lieferant (der "Inverkehrbringer")**
- Bei Maschinen muss eine Betriebs- und Wartungsanleitung **in einer Landessprache** durch den Hersteller beigelegt werden
- **Verantwortung des Käufers:** unbedingt darauf bestehen, dass die KE/Betriebsanleitung mitgeliefert wird!
- Ein CE-Zeichen allein ist **keine Garantie** für eine sichere Maschine (in der CH nicht obligatorisch!)



Aufbewahrung

- KE werden durch den jeweiligen Käufer aufbewahrt!

Muster AG
Industrieweg 007 - 5555 Musterdorf
Tel.+41 (0)00 00 00 Fax 00 00 00

Muster AG

EU - Konformitätserklärung

Die **Muster AG** erklärt hiermit, dass die nachstehend beschriebene persönliche Schutzausrüstung

Sicherheitsschuh
Artikel xxxx

mit der ausgestellten EG-Baumusterprüfbescheinigung nach

DIN EN 345-1 Typ 27
Bescheinigung Nr. 9901453-01-86

der Zertifizierungsstelle im Prüf und Forschungsinstitut für die Schuhherstellung identisch ist

Hersteller: Muster AG, CH-5555 Musterdorf
Prüfgrundlage: DIN EN 344-1 und DIN 4843 Teil 100

Die Artikel des oben genannten Typs entsprechen den Bestimmungen des Gerätesicherheitsgesetzes bzw. der Richtlinie 89/686 EWG (persönliche Schutzausrüstung).

Musterdorf, 2. Februar 2005 Muster AG

Muster AG, Sicherheits- und Spezialschuhe, CH - 5555 Musterdorf